



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	29.01.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Kopfläuse in Kindergärten

hier: Anfrage von Frau Gärtner in der Sitzung am 06.11.2008

RM Frau Gärtner hat verschiedene Hinweise erhalten, dass in den Kindergärten zunehmend wieder Kopfläuse aufgetreten seien. Das Problem sei offensichtlich, dass es keine Handhabe gäbe, Eltern entsprechend in die Pflicht zu nehmen, wenn sie nicht von der Hilfestellung des Gesundheitsamtes und der Kindergärten Gebrauch machen.

Frage: Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, außer, die Kinder auszuschließen?

Antwort der Verwaltung:

Sofern bei einem Kind oder Jugendlichen Kopflausbefall festgestellt wird sind die Erziehungsberechtigten nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die von diesem besuchte Gemeinschaftseinrichtung darüber zu informieren. Die Gemeinschaftseinrichtung meldet diese Fälle an das Gesundheitsamt.

Meldungen zum Kopflausbefall in Köln:

Jahr	Fälle
2006	744
2007	722
2008	873

Die Fälle verteilen sich gleichmäßig über das Stadtgebiet.

Den Eltern sollte bewusst sein, dass das rasche Erkennen und Behandeln eines Kopflausbefalls und die pflichtgemäße Mitteilung darüber eine Voraussetzung für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung in der Einrichtung sind. Der Kopflausbefall schließt eine Betreuung des Kindes oder Jugendlichen in der Gemeinschaftseinrichtung bis zur Durchführung einer korrekten Erstbehandlung aus. In der Regel kann am Tag nach der Erstbehandlung die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden.

Probleme entstehen dort, wo Behandlungen nicht oder nicht korrekt durchgeführt werden und die Erziehungsberechtigten die Gemeinschaftseinrichtungen nicht über Kopflausbefall informieren. In diesen Fällen steigt zwangsläufig die Anzahl der Betroffenen.

Die Hauptaufgabe des Gesundheitsamtes ist die sachkundige Beratung der Erziehungsberechtigten und der Gemeinschaftseinrichtung. Sofern notwendig finden Ortstermine in den Gemeinschaftseinrichtungen statt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer persönlichen Beratung und Behandlung in der Desinfektionsstelle im Gesundheitsamt.

Wenn diese Hilfen nicht in Anspruch genommen werden und keine bzw. keine wirksame Behandlung des Kopflausbefalls durchgeführt wird muss juristisch geprüft werden, ob eine Behandlung zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden kann. Ein entsprechender Fall ist dem Gesundheitsamt nicht bekannt.

gez. Bredehorst